

**Ergänzungsvereinbarung**  
**zur 1. Fortschreibung des Finanzvertrages**

**zwischen**  
**der Stadt Hildesheim, vertreten durch den Oberbürgermeister**  
**und**  
**dem Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat**

Präambel

Im Abschnitt III (Aufgabenbereich Weiterführende Schulen), Ziffer 1 (Schulträgerschaft) Absatz 4 ist eine gesonderte Vereinbarung zu den sog. Gastschulgeldern vorgesehen. Die nachstehenden Regelungen sind Inhalt dieser Vereinbarung.

**§ 1 Regelungsinhalte**

- (1) Die Stadt Hildesheim zahlt für Schülerinnen und Schüler auf bestimmten kirchlichen und sonstigen Schulen in freier Trägerschaft Sachkostenbeiträge (sog. Gastschulgelder), an denen sich der Landkreis Hildesheim finanziell beteiligen soll.
- (2) Stadt und Landkreis Hildesheim sind sich darüber einig, dass es sich bei diesen Kosten der Stadt Hildesheim nicht um Kosten im Sinne des § 118 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) handelt, zu denen der Landkreis Hildesheim Zuweisungen gewähren müsste.
- (3) Angesichts des Umstandes, dass es sich aber um zuweisungsfähige Kosten nach § 118 NSchG handeln würde, wenn die in den kirchlichen bzw. sonstigen Schulen in freier Trägerschaft beschulten Schülerinnen und Schüler städtische Schulen der Sekundarbereiche besuchten, erklärt sich der Landkreis dazu bereit, sich auch rückwirkend für die Jahre 2011 bis 2013 an diesen Kosten der Stadt Hildesheim in analoger Anwendung des § 118 NSchG zu beteiligen.
- (4) Der Landkreis Hildesheim gewährt der Stadt Hildesheim für die folgenden kirchlichen und sonstigen Schulen in freier Trägerschaft Zuweisungen:

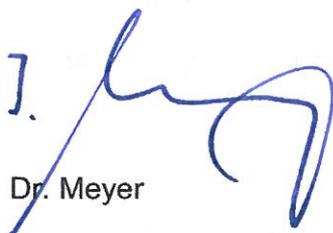
St.-Augustinus-Schule,  
Albertus-Magnus-Schule,  
Don-Bosco-Schule (in 2013 Zusammenlegung mit der St.-Augustinus-Schule),  
Freie Waldorfschule,  
Gymnasium Andreanum

- (5) Der Zuweisungsbetrag für die St.-Augustinus-Schule, die Albertus-Magnus-Schule, die Don-Bosco-Schule und die Freie Waldorfschule orientiert sich an dem Sachkostenbeitrag, den die Stadt Hildesheim unter Anwendung der Konkordatsdurchführungsverordnung in den Haushaltsjahren 2011 bis 2013 an das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim je städt. Schüler/in gezahlt hat. Dieses sind 440,00 €. Auf diesen Betrag wird die Quote nach Abschnitt III Ziffer 1 Abs. 4 des Finanzvertrages angewandt. Diese betrug für 2011 = 50 %, für 2012 = 55 % und für 2013 = 65 %.
- (6) Für die Schülerinnen und Schüler des Andreanums trägt die Stadt Hildesheim nach gesonderter Vereinbarung 50 % der nachgewiesenen Sachkosten. Für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 akzeptiert der Landkreis Hildesheim den sich danach jeweils ergebenden Betrag als Zuweisungsbetrag, auf den die Quote nach Abschnitt III Ziff. 1 Abs. 4 des Finanzvertrages anzuwenden ist. Ab dem Haushaltsjahr 2014 gilt Abs. 7 für Schülerinnen und Schüler des Andreanums entsprechend.
- (7) Ab 2014 beträgt der jährliche Zuweisungsbetrag des Landkreises für städtische Schülerinnen und Schüler in den in Absatz 4 genannten Schulen je 250,00 €. Auf diesen Betrag ist die Quote von 70 % nach Abschnitt III Ziffer 1 Abs. 3 der 1. Fortschreibung des Finanzvertrages zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim anzuwenden.
- (8) Der Zuweisungsbetrag wird ab 2014 gesondert abgerechnet. Er fließt nicht in die Abschlagszahlungen aus dem Finanzvertrag ein. Die Anzahl der Schüler richtet sich nach der allgemeinen amtlichen Schulstatistik. Die dort ermittelten Daten gelten für das folgende Haushaltsjahr. Die Zuweisung ist jährlich zum 01.07. jeden Jahres zu entrichten.

## § 2 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt entsprechend der 1. Fortschreibung des Finanzvertrages für die Haushaltsjahre 2014 und 2015.

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

  
Dr. Meyer

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

  
Wegner